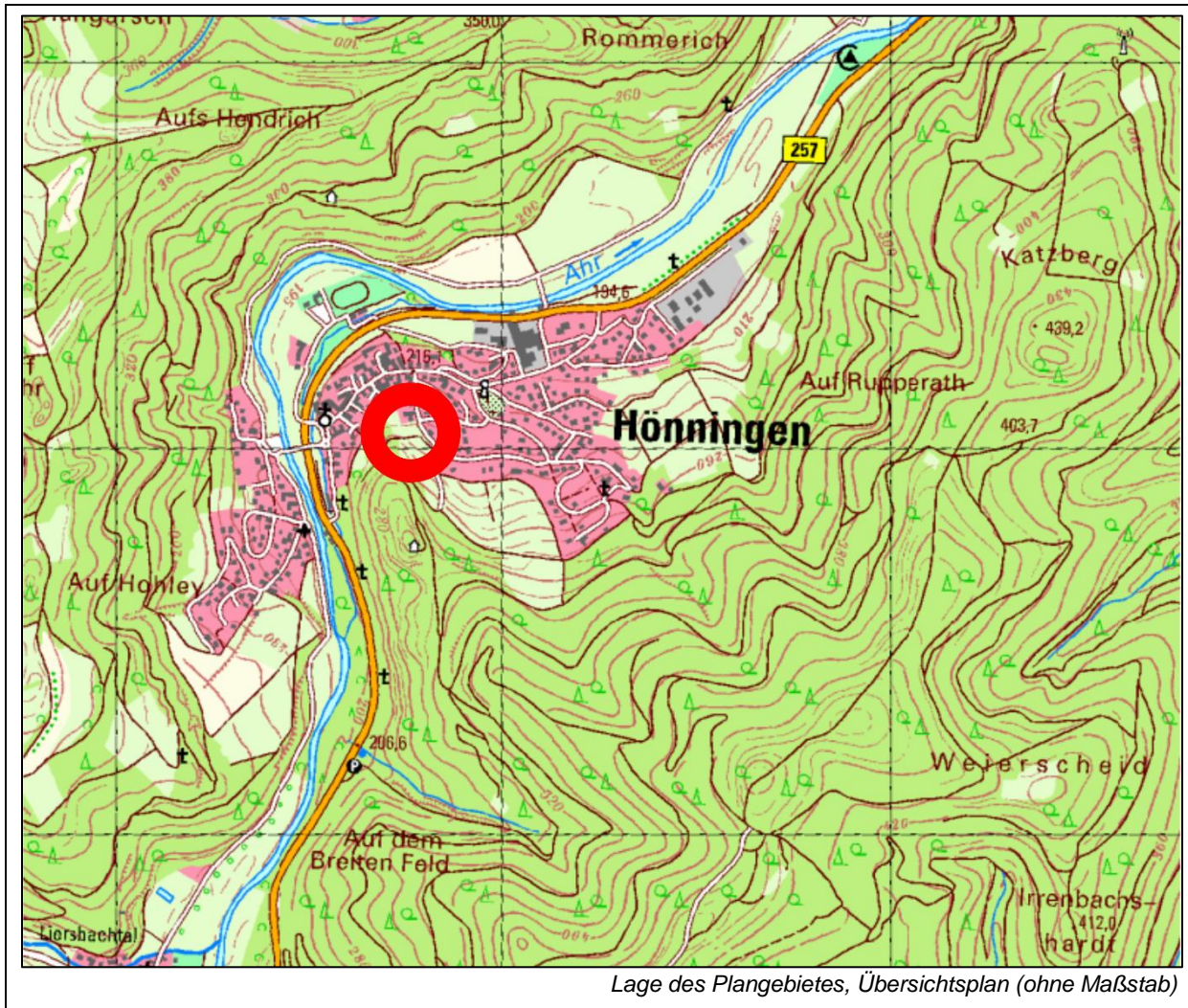


**4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“, Flur 5, Gemarkung Hönningen:  
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



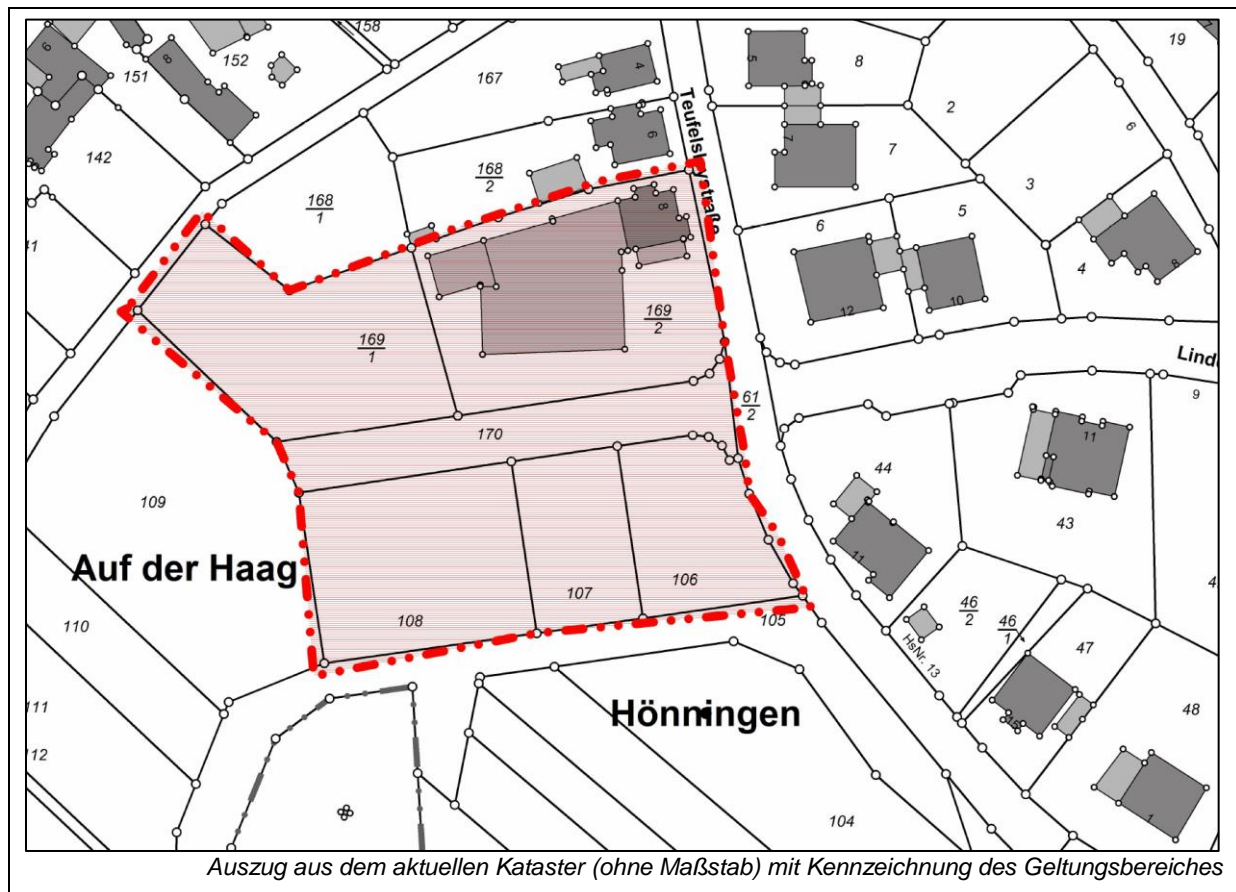
Verfahren und Plangeltungsbereich:

Der Ortsgemeinderat von Hönningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, einen Bebauungsplan zur 4. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Kombination mit §13a BauGB (sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren nach § 13a (2) BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die in der beigefügten Katasterkarte (ohne Maßstab) gekennzeichneten Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Hönningen:

- Flur 5, Parzellen 106, 107, 108, 169/1, 169/2 und 170



Maßgeblich ist der in der beigefügten Karte eingetragene Plangeltungsbereich, der jedoch im Verfahren noch modifiziert werden kann.

#### Begründung:

Durch die maßvolle Erweiterung des bestehenden Baugebietes „In der Lüh und Komp“ sollen auf den Parzellen 107 und 108 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Ortsrandabschluss von Hönningen im Sinne des § 13b BauGB geschaffen werden. Die Ortsgemeinde reagiert hiermit der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland. Auf der Parzelle 169/1 sollen Erweiterungsflächen für hier bestehenden Schreinerbetrieb geschaffen und die Nutzungsmöglichkeiten auf der Parzelle 169/2 optimiert werden (Nachverdichtung im Sinne des § 13a BauGB).

Die Flurstücke 106, 169/1 196/2 und 170 tlw. sind Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Lüh und Komp, 1. Änderung“, weshalb die Änderungsplanung für diesen Bereich nach den aktuellen Maßgaben des Baugesetzbuches als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

Die Flurstücke 107 und 108 sowie Teile des Flurstücks 170 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, weshalb für diese Flächen gemäß § 13b BauGB (2017) ein „Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt werden wird.

Die Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB können miteinander verbunden werden. Innerhalb des Plangebietes sind die Anwendungsvoraussetzungen der §§ 13a und b BauGB als gegeben anzusehen.

**In Anwendung des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss des Ortsgemeinderates Altenahr hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

53506 Hönningen, den 03.12.2019  
Schwarzmann, Ortsbürgermeister